

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund der §§ 4,11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwolfach in seiner Sitzung vom 18. Juli 2017 (letzte Änderung: 21.11.2017) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen im Sinne von § 43 Abs.2 Satz 2 KAG, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstige Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,70 €. In diesem Betrag ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Gemeinde Obewolfach als pauschale Fahrtgelderstattung an die Schwarzwaldtourismus GmbH für das Projekt Konus abzuführen hat. Diese Fahrtgelderstattung betrifft alle Personenkreise, die in den Genuss von Konus kommen.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als 1 Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4

Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 und 2 unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen

Aufenthalts je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Zahl der Stellplätze.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung

bis 50 qm Wohnfläche	25,-- Euro
bis 100 qm Wohnfläche	50,-- Euro
je für das ganze Jahr gemieteten Stellplatz	15,-- Euro

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 und 2 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Einrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
- c) Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten
- d) Einwohner der Partnergemeinde.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

- a) Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

- b) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für

- 1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde während deren Dauer auf 0,25 €/Übernachtung

2. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, um 50 v.H.
3. Personen, deren Einkünfte den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht überschreiten, um 25 v.H.
4. Personen, die über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sich einem Heilverfahren unterziehen, um 25 v.H.

Die Ermäßigungen nach Nr. 1-4 werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7

Kurkarte (Gästekarte)

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Nr. 1 a),c) und d) sowie nach § 5 Nr. 2 a), b), d) und e) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird zum letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von zwei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 23. Januar 1996 (GBL.S. 269) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 10

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
3. entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 24. Mail 2011 außer Kraft.

Oberwolfach, den 19. Juli 2017

(Bauernfeind, Bürgermeister)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.